

Ausführungsgrundsätze der Quadoro Investment GmbH (Best Execution Policy) bei der Verwaltung von Investmentvermögen

Rechtliche Grundlage

Die Quadoro Investment GmbH (KVG) ist in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 i. V. m. §§ 168 Absatz 7, 26 Absatz 7 Kapitalanlagegesetzbuch verpflichtet, den Anlegern angemessene Informationen über die festgelegten Ausführungsgrundsätze hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten und darüber hinaus wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen.

Anwendungsbereich

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen im Rahmen von Transaktionen in Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte für die kollektive Vermögensverwaltung das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erreichen. Sie gilt für alle Anleger im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung.

Regelungen zur Ausführung von Handelsentscheidungen im Rahmen der Best Execution Policy sind nicht erforderlich, soweit nicht zwischen verschiedenen Ausführungsgrundsätzen gewählt werden kann. Kommt für eine Transaktion hingegen nur ein Ausführungsplatz in Betracht, gilt jeweils nur das Gebot des Handelns im besten Interesse der Anleger bzw. des AIF. Ob verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung stehen ist im Wesentlichen abhängig von dem konkreten Investment.

1. Derivatehandel (OTC Derivate)

Nicht börsengehandelte Derivate (sog. OTC-Derivate) werden in der Regel unmittelbar mit den jeweiligen Kontrahenten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen geschlossen.

2. Immobilien

Bei dem Erwerb von Immobilien kommen praktisch keine alternativen Ausführungsplätze in Betracht. Ein entsprechender Vertragsschluss kommt in der Regel nicht standardisiert, sondern nach intensiven Verhandlungen, zustande. Dass kein alternativer Ausführungsplatz besteht, wird KVG-seitig im Einzelfall entsprechend dokumentiert.

Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Ausführungsgrundsätze werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Diese Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder, wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung vorliegen, welche die Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die verwalteten Investmentvermögen beeinträchtigt.